

Renewable Energy Directive RED III

16.10.2023

Europäisches Parlament und Rat haben im Sept. und Oktober 2023 eine umfangreiche Änderungsrichtlinie zur Nutzung erneuerbarer Energien beschlossen, die RED III. Im November ist mit einer Kundmachung im Amtsblatt zu rechnen. Das folgende Dokument bietet einen Überblick über die wichtigsten Inhalte.

1. Zielsetzungen

Artikel 3: Erhöhung der EE-Zielsetzungen auf 42,5 % / 45 %: Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam sicher, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens **42,5 %** beträgt. Die Mitgliedstaaten sind **gemeinsam bestrebt, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 auf 45 % zu erhöhen**. Die Mitgliedstaaten legen als **Richtziel für den Anteil innovativer Technologie im Bereich erneuerbare Energie fest, dass dieser Anteil bis 2030 mindestens 5 %** der neu installierten Kapazitäten im Bereich erneuerbare Energie beträgt.

Unterziele für Sektoren:

- **Gebäudebereich:** Erhöhung des **Anteils erneuerbarer Energien beim Heizen und Kühlen** von Gebäuden europaweit bis 2030 auf **mindestens 49 %**. Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, nationale Ziele für den Erneuerbaren-Anteil im Gebäudesektor gesetzlich zu verankern, die mit dem europäischen 49 %-Ziel EE im Gebäudesektor im Einklang sind, außerdem müssen sie ihren EE-Anteil beim Heizen und Kühlen um 0,8 % (für den Zeitraum 2021-2025) bzw. 1,1 % (für den Zeitraum 2026-2030) gegenüber dem Anteil der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor im Jahr 2020 steigern. Hierfür kann auch effiziente Fernwärme eingesetzt werden.
- **Verkehr:** verpflichtende Vorgaben für die Beimischung nachhaltiger Treibstoffe,
- **Industrie:** EE-Anteil der Industrie ist jährlich um 1,6 % zu steigern (Energien, die für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor verwendet werden).

2. Genehmigungsverfahren

Mitgliedstaaten stellen gemäß Art 15 sicher, dass die Vorschriften für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs angewandt werden, verhältnismäßig und notwendig sind.

3. Beschleunigungsgebiete für EE

Mitgliedsstaaten haben EE-Beschleunigungsgebiete (Renewables Acceleration Areas) zu definieren. Damit sind bestimmte Standorte oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern gemeint, die vom jeweiligen Mitgliedstaat als für die Errichtung von EE-Anlagen besonders geeignet ausgewiesen wurden. Dazu können sie einen Gesamtplan für alle Erneuerbaren-Technologien vorlegen, oder technologiespezifische

Pläne erarbeiten, die einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden müssen. Die Pläne müssen ausreichend Gebiete ausweisen, um die EE-Ziele der EU zu erreichen.

Dies erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

- **1. Stufe (Art 15b):** Kartierung der Gebiete, die für die Zielerreichung 2030 notwendig sind (**EE-Gebiete**) innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten. Auswahl entsprechend Zielsetzung und anhand von Energiefaktoren (Erzeugungspotentiale, Verfügbarkeit von Energie und Energieinfrastruktur, Energienachfrage). Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung.
- **2. Stufe: EE-Beschleunigungsgebiete:** Innerhalb von 27 Monaten müssen die zuständigen Behörden einen oder mehrere Pläne verabschieden, mit denen EE-Beschleunigungsgebiete als eine Untergruppe der EE-Gebiete auszuweisen sind (SUP ist durchzuführen, Öffentlichkeitsbeteiligung), dies anhand von Umweltfaktoren (bestimmte Gebiete werden ausgenommen, zB Natura 2000, Naturschutzgebiete, Hauptzugrouten für Vögel). Die EE-Beschleunigungsgebiete sind dort auszuweisen, wo keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Ermittlung soll auf Grundlage vorhandener Daten erfolgen.

Für die EE-Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder erheblich zu verringern, diese müssen verhältnismäßig sein und zeitnah durchgeführt werden, damit die Verpflichtungen der Naturschutzrichtlinien eingehalten werden. Bei Einhaltung der Minderungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Bei neuartigen Minderungsmaßnahmen sind Pilotprojekte zulässig (Art 15c Abs 1 lit b).

Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Größe der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Technologie. Auch wenn die Entscheidung über die Größe dieser Gebiete im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, zielen die Mitgliedstaaten darauf ab sicherzustellen, dass die Gebiete zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Ziele beitragen. Die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden öffentlich zugänglich gemacht und gegebenenfalls regelmäßig, insbesondere im Rahmen der Aktualisierung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, überprüft.

- Übergangsregelung für bereits bestehende Gebiete: Innerhalb von sechs Monaten können Mitgliedstaaten bereits ausgewiesene Gebiete als EE-Beschleunigungsgebiete ausweisen, sofern sie außerhalb von Schutzgebieten liegen, SUP durchgeführt wurde und Schutzmaßnahmen ergriffen wurden (Art 15c Abs 4).
- Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten können erlassen werden.

4. Erleichterungen im Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren:

Die RED III bringt Erleichterungen in Hinblick auf die einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für Bau, Repowering und Betrieb von EE-Anlagen einschließlich Anlagen, die für ihren Netzanschluss erforderlich sind. Dies schließt auch Genehmigungen für den Netzanschluss und gegebenenfalls Umweltprüfungen ein.

Die zuständige Behörde hat binnen 30 Tagen (in EE-Beschleunigungsgebieten) bzw. 45 Tagen (außerhalb von EE-Beschleunigungsgebieten) nach Eingang des Antrags die Vollständigkeit des Antrags zu bestätigen oder den Antragsteller aufzufordern, einen vollständigen Antrag einzureichen.

Die Mitgliedstaaten errichten/benennen eine oder mehrere einheitliche Anlaufstellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtsmittel dem zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren unterliegen, das auf der jeweiligen Ebene zur Verfügung steht.

Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Ressourcen für Personal, Fortbildung oder Umschulung ihrer Behörden zur Verfügung.

Maximalfristen für Verfahrensdauer:

- In Beschleunigungsgebieten: max. zwölf Monate (plus sechsmonatige Verlängerungsmöglichkeit)
- Repoweringprojekte in Beschleunigungsgebieten: max. sechs Monate (plus dreimonatige Verlängerungsmöglichkeit)
- Außerhalb v. Beschleunigungsgebieten: max. 24 Monate (plus sechsmonatige Verlängerungsmöglichkeit). Repoweringprojekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten: zwölf Monate (plus dreimonatige Verlängerungsmöglichkeit)

Erleichterungen in EE-Beschleunigungsgebieten:

- keine UVP, sofern im Einklang mit Vorgaben des Art 15c Abs 1 lit b (Minderungsmaßnahmen) und sofern keine erheblichen Umweltauswirkungen
- keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung; Vermutung für Vereinbarkeit, wenn Minderungsmaßnahmen von Vorhaben eingehalten werden
- Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht projektbezogen, sondern als Schutzmaßnahme bereits auf Ebene vorzusehen. Freiwillige Maßnahmen auf Projektebene können vorgelegt werden.
- Eigenes Überprüfungsverfahren – Screening (Art 16a Abs 4): Ziel ist es festzustellen, ob das Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei Umweltprüfung der Pläne nicht ermittelt wurden. Dafür stellt Projektwerber Informationen zu Projekt, Einhaltung der Minderungsmaßnahmen und etwaige zusätzliche Maßnahmen bei. Im Anschluss an dieses Screening-Verfahren sind die Anträge genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn die Behörde erlässt eine Entscheidung, dass das Projekt unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch Maßnahmen gemindert werden können. Solche Projekte werden einer UVP unterzogen.
- Mitgliedstaaten können entscheiden, dass Windenergie- und PV-Projekte von diesen Prüfungen ausgenommen werden, wenn dies zur Erreichung der EE-Ziele erforderlich ist. In diesem Fall ergreift der Betreiber angemessene Minderungsmaßnahmen oder, falls diese nicht zur Verfügung stehen, Ausgleichsmaßnahmen. Diese können in Form eines finanziellen Ausgleichs erfolgen, wenn keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um nachteiligen Auswirkungen entgegenzuwirken. Falls diese nachteiligen Auswirkungen negative Folgen für den Artenschutz haben, zahlt der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme während der Dauer des Betriebs der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern.

Erleichterungen für Projekte außerhalb von EE-Beschleunigungsgebieten

Für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten sollen dieselben Verfahren wie bisher gelten, allerdings sind EU-Staaten aufgefordert, auch für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten Verfahren zu vereinfachen und durch klare Höchstfristen für alle Verfahrensschritte, einschließlich

Umweltverträglichkeitsprüfungen, zu beschleunigen. Dauer: Maximal zwei Jahre, sechsmonatige Verlängerungsmöglichkeit

Ist eine UVP erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie kombiniert werden. Die zuständige Behörde hat unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zu Umfang/Detaillierungsgrad der Informationen abzugeben, die der Projektträger in den Bericht aufnehmen muss, wobei dessen Umfang anschließend nicht erweitert werden darf. Wurden im Rahmen eines Projekts die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der geschützten Arten nicht als absichtlich. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Minderungsmaßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten.

Es gibt eine **Erleichterung für Repoweringprojekte** mit einer Erhöhung der Kapazität um bis zu 15 %. Art 16c enthält Erleichterungen: Die Genehmigung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen, sofern weder Sicherheitsbedenken noch Inkompatibilität mit Netzkomponenten besteht. Das Screening oder die allfällige UVP beschränkt sich auf die Prüfung der potenziellen Auswirkungen der Erweiterung.

5. Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Mitgliedstaaten stellen gemäß Art 16f bis drei Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei ihrem Netzanschluss, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer NEKP auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie beschränken. In so einem Fall haben sie die Kommission von den angewandten Beschränkungen zu unterrichten.

6. Herkunftsnachweise

Herkunftsnachweise werden ausgestellt für Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs wie Wasserstoff. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedstaaten beschließen, einem Produzenten, der eine finanzielle Förderung aus einer Förderregelung erhält, keinen Nachweis auszustellen um dem Marktwert des Herkunftsnachweises Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Herkunftsnachweise für Energie aus nicht erneuerbaren Quellen ausgestellt werden. Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen kann von einer Mindestkapazität abhängig gemacht werden. Ein Herkunftsnachweis gilt für 1 MWh. Gegebenenfalls kann diese Standardgröße unterteilt werden, sofern sie ein Vielfaches von 1 Wh beträgt.

7. Unterstützung der Systemintegration

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Übertragungs- und, sofern ihnen diese Daten zur Verfügung stehen, die Verteilernetzbetreiber in ihrem Hoheitsgebiet dazu, Daten über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den

Gehalt an Treibhausgasemissionen der von ihnen gelieferten Elektrizität in jeder Gebotszone so genau wie möglich bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verteilernetzbetreiber Zugang zu den erforderlichen Daten haben.

Haben die Verteilernetzbetreiber gemäß nationalem Recht keinen Zugang zu allen erforderlichen Daten, so nutzen sie das bestehende Datenmeldesystem des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber (Strom). Die Mitgliedstaaten bieten Anreize für die Verbesserung intelligenter Netze, damit das Netzgleichgewicht besser überwacht werden kann und Echtzeitdaten zur Verfügung gestellt werden können.

Die Verteilernetzbetreiber müssen außerdem, falls technisch verfügbar, anonymisierte und aggregierte Daten über die Möglichkeiten der Laststeuerung und die von Eigenversorgern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erzeugte und in das Netz eingespeiste EE-Elektrizität zur Verfügung stellen.

8. Gesetzgebungsvorschlag für Förderrechtsrahmen

Artikel 33: Bis Ende 2027 legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag über einen Rechtsrahmen für die Förderung von EE für den Zeitraum nach 2030 vor. Bei der Ausarbeitung des Gesetzgebungsvorschlags berücksichtigt die Kommission die Stellungnahme des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimaänderungen, das indikative Treibhausgasbudget der Union, die von den Mitgliedstaaten vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, technologische Entwicklungen und die bei der Umsetzung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen.

9. Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechtsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie nachzukommen.

Abweichend davon sind folgende wichtige Bestimmungen schon bis zum 1. Juli 2024 umzusetzen: Artikel 1 Nummer 6 gemäß Artikel 15e (Gebiete für Netzinfrastruktur), und Artikel 1 Nummer 7a gemäß den Artikeln 16, 16b, 16c, 16d, 16e und 16f (Genehmigungsverfahren mit Ausnahme Art 16a-Genehmigung in EE-Beschleunigungsgebieten).